

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses
der Gemeinde Osloß

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Osloß in seiner Sitzung am 26.11.1991 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebühren

(1) Es werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

- a) für die Benutzung des Saales
- b) für die Benutzung des Clubraumes
- c) für die Benutzung der Saalküche
- d) für die Nebenkosten, wie Heizung, Strom und Wasser.

(2) Die Höhe der Gebühren für die Benutzung ist aus dem Gebührentarif ersichtlich.

(3) Der Gemeindedirektor kann die Gebühren in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen oder ermäßigen.

Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gebührenfreiheit

(1) Die Benutzung des Saales und des Clubraumes ist für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen aller örtlichen Vereine, Verbände und der Festgesellschaft der Gemeinde Osloß sowie für Jugend- und kirchliche Veranstaltungen gebührenfrei.

(2) Jedem örtlichen Verein ist für eine geschlossene Veranstaltung jährlich Gebührenfreiheit zu gewähren.

(3) Für den Übungsbetrieb und für Wettkämpfe der örtlichen Vereine wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Für Veranstaltungen des DRK Boldecker Land, der Kirchen und Sitzungen des Rates der Gemeinde Osloß und seiner Ausschüsse ist Gebührenfreiheit zu gewähren.

§ 3
Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühr ist vor der Veranstaltung an die Gemeinde zu entrichten.
Erst mit der Bezahlung der Gebühr gilt die Benutzung als zugesichert.

(2) Nach der Veranstaltung sind die Kosten für eventuell entstandene Schäden (beschädigtes oder abhanden gekommenes Geschirr, Einrichtungsgegenstände und Elektrogeräte) besonders zu entrichten.

(3) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle durch diese Veranstaltung auftretenden Schäden.

§ 4
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die in der Anmeldung genannten verantwortlichen Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses.

§ 5
Rechtsmittel

Gegen den Gebührenbescheid steht dem Gebührenschuldner der Rechtsbehelf zu. Durch den Gebrauch des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Osloß, den 28.11.1991

Licht
Gemeindedirektor

(L.S.)

Jahn
1. stellv. Bürgermeister

Gebührentarif

Gegenstand und Höhe der Gebühren:

1. Für die Benutzung des Saales wird ein Betrag von 100,00 DM angesetzt.
2. Für die Küchenbenutzung bei Veranstaltungen im Saal wird ein Betrag von 75,00 DM angesetzt.
3. Für die Küchenbenutzung bei Veranstaltungen im Clubraum wird ein Betrag von 50,00 DM angesetzt.
4. Für die Benutzung des Clubraumes wird, soweit nicht anders vereinbart, ein Unkostenbeitrag von 75,00 DM erhoben.
5. Für alle abhanden gekommenen oder beschädigten Einrichtungsgegenstände haftet der Benutzer (Veranstalter). Anzusetzen ist der jeweilige Neuwert.
6. Bei Nutzung der Räumlichkeiten wird für Beschädigungen oder Abhandenkommen der persönlichen Gegenstände keine Haftung übernommen.

Osloß, den 28.11.1991

Jahn
Stellvertr. Bürgermeister

Gemeinde Osloß
(L.S.)

Licht
Gemeindedirektor